Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

02. August 2024

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.

Anhörung zur Drs. 8/4020 „Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“

Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können.
Vorangehend möchten wir anregen, unabhängig von dem konkret vorliegenden Gesetzesentwurf weiterhin eine bundeseinheitliche Lösung zu entwickeln. Die dazu notwendigen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern sollten nicht aufgrund bestehender oder in Abstimmung befindlicher landesspezifischer Regelungen beendet werden.

Aufgrund der schleppenden Neuorientierung des Strommarktdesigns möchten wir zusätzlich für eine generelle Abgabenhöhenbemessung anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge plädieren. Hintergrund ist der partielle Wegfall der Gegenfinanzierung des angestrebten Beteiligungsmodells aufgrund zunehmender negativer Preise an der Strombörse und der damit verbundene Entfall der EEG-Vergütung.
In diesem Zuge möchten wir auf das kürzlich beschlossene sächsische Beteiligungsgesetz verweisen (Gesetz zur Ertragsbeteiligung der Kommunen an Windenergie- und Photovoltaikanlagen vom 12.06.2024). Dabei sind insbesondere die darin getroffenen Regelungen hinsichtlich der Höhe der finanziellen Zuwendungen bei individuellen Absprachen (Mindest- und Maximalabgabenhöhe), die Zahlungspflicht in Abhängigkeit vom Genehmigungszeitpunkt statt vom Inbetriebnahmezeitpunkt, die konkretisierte Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Mittelverwendung sowie die Regelung im Fall ablehnender Haltungen von Gemeinden positiv hervorzuheben.

Landesverband für Erneuerbare
Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel
Jean-Burger-Straße 18
39112 Magdeburg

Geschäftsstellenleiter: Felix Linke
Telefon: 0391 / 549696 - 40
E-Mail: info@lee-lsa.de
www.lee-lsa.de

Präsident: Volker Heeren
Vizepräsident: Eberhard Hoffmann
Registergericht: Amtsgericht Stendal
Registernummer: VR 1797
St. Nr.: 102 / 140 / 03118

Anpassungsvorschläge im Überblick

1) Änderung der Abgabenhöhe bei Windenergieanlagen auf 5 € je Kilowatt und bei Photovoltaikanlagen auf **maximal** 2 € je Kilowatt
2) Festlegung der Mindestgröße von 1.000 Kilowatt bei Photovoltaikanlagen
3) Geltungszeitpunkt der Abgabenpflicht anhand des Genehmigungszeitpunktes statt des Inbetriebnahmezeitpunktes
4) Überarbeitung des Anspruchs auf Abgabenreduktion analog zur Zumutbarkeitsschwelle nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
5) Stärkere Reduktion bei (Onsite-)PPA-Anlagen auf 30 Prozent statt 50 Prozent
6) Evaluierung bereits nach zwei Jahren durchführen

Begründungen

Wir möchten grundsätzlich voranstellen, dass eine breit aufgestellte Akzeptanz von erneuerbaren Energieanlagen nicht allein durch finanzielle Zuwendung bedingt wird. Akzeptanzstudien und Befragungen zufolge ist vielmehr der faire und offene Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sowie die frühzeitige und transparente Kommunikation möglicher Gestaltungsspielräume ausschlaggebend.
Es wäre dementsprechend zielführend, die gesetzlich geregelte Abgabenhöhe so zu bemessen, dass ein beidseitiges Interesse an Gesprächen für ein an die lokalen Bedürfnisse angepasstes Beteiligungsmodell angereizt werden würde. Die jetzige Abgabenhöhe bei Wind (6.000 € pro MW) und Photovoltaik (3.000 € pro MW) ist dazu insbesondere bei der Photovoltaik als zu hoch zu bewerten. Stattdessen sollte die Abgabenhöhe mit 5 € je Kilowatt bei Windenergieanlagen und **maximal** 2 € je Kilowatt bei Photovoltaikanlagen angesetzt werden.
Während bei Windenergieanlagen die Nutzung des §6 EEG eine zwingende Gegenfinanzierungsgrundlage darstellt – und damit eine **indirekte Mitwirkungspflicht** für Kommunen entfaltet – stellt die Abgabenhöhe bei Photovoltaikanlagen selbst bei Mitnutzung der Möglichkeiten der Gegenfinanzierung nach §6 EEG eine enorme wirtschaftliche Herausforderung dar.

Zudem sollte zwingend eine **Mindestgröße von 1.000 kW** bei **Photovoltaikanlagen** analog zu Windenergieanlagen im Gesetz verankert werden. Anderenfalls wären aufgrund der „Muss“-Bestimmung ebenso die erst seit kurzem verfahrensfreigestellten freistehenden 9m mal 3m PV-Anlagen von Privatpersonen von einer Akzeptanzabgabe betroffen.

Der im Entwurf angestrebte Zeitpunkt für das Greifen der Abgabenpflicht mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage birgt ein enormes wirtschaftliches Risiko. Aufgrund der sehr langen Verfah-

renslaufzeiten von nicht selten 4 Jahren werden nachträglich die Wirtschaftlichkeitsprognosen massiv beeinflusst – insbesondere durch die Ausgestaltung als Festabgabe, welche bei beiden adressierten Erzeugungsarten z.T. deutlich oberhalb der Gegenfinanzierungsmöglichkeiten durch den §6 EEG liegen. Für die Betreiber ist es nicht möglich gewesen, diese zusätzlichen Belastungen innerhalb des Ausschreibungsverfahrens zu berücksichtigen bzw. etwaige Finanzierungsabsprachen während der Projektierungsphase treffen zu können.
Es ist daher geboten, die Abgabenpflicht ausschließlich für Anlagen vorzuschreiben, welche **nach Inkrafttreten** des Gesetzes die zugehörige **Genehmigung** erteilt bekommen.

Aufgrund der geplanten ertragsunabhängigen Pflichtabgabe sollte ferner zwingend die **Regelung** für eine **anteilige Kürzung** insbesondere in Bezug auf PV-Anlagen **angepasst werden**. Der Ausfall der vollständigen PV-Anlage wird nur auftreten, wenn die zentrale Anbindung an das vorgelagerte Netz von einem Fehler betroffen ist, bspw. einem Ausfall des anlagenzugehörigen Mittelspannungstrafos. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass einzelne Teilanlagenbereiche aufgrund fehlerhafter Wechselrichter oder einzelner Kabelstränge einen Fehler aufweisen. Diese Teilausfälle, selbst wenn sie 90 % der Anlage betreffen würden, würden dem jetzigen Gesetzestext nach nicht zu einer anteiligen Reduktionsmöglichkeit seitens des Betreibers führen – unabhängig von der Dauer der Reparatur und dem dadurch entstehendem finanziellen Schaden.
In Anlehnung an die Zumutbarkeitsschwelle bzgl. der Abschaltungsregelungen innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wäre die **Bemessung** anhand eines **4%-igen Verlustes des prognostizierten Jahresstromertrags** zweckdienlich. Übersteigt der defektbedingte Ertragsverlust diese Schwelle, wäre der Betreiber berechtigt, die **Zahlung** für die **darüberhinausgehenden Strommengen** anteilig zu **verringern**. Bei Windenergieanlagen käme alternativ noch eine defektbedingte Gesamtstillstandsregelung von 30 Tagen (bspw. 2 mal 15 Tage) im Jahr in Betracht.

Es sollte weiterhin erwogen werden, insbesondere unter dem Aspekt des anvisierten Industriestrompreises, **PPA betriebene Anlagen stärker anzureizen**. Da zusätzlich der Netzausbau der öffentlichen Versorgung massiv dem Bedarf hinterherhinkt, können on-site-PPA-Projekte in Verbindung mit direkten Anschlussleitungen eine zügige Entlastung der sachsen-anhaltischen Industrien bewirken. Dieser inhärente Vorteil sollte stärker als bisher in Bezug auf die Abgabenhöhe Berücksichtigung finden. Wir schlagen dazu eine **Reduktion auf 30 %**, statt wie bisher auf 50% vor. Bestenfalls werden on-site-PPA Projekte vollständig von der Abgabenpflicht ausgenommen.
Da zudem eine komplette Abnahme des erzeugbaren Stroms und damit einhergehend auch die vollständige Vergütung der erzeugten Energie nicht generell gewährleistet ist und dennoch ein möglichst geringer Strompreis angestrebt wird, ist die Gegenfinanzierung stärker als bei EEG-Anlagen von der kilowattstundenspezifischen Preishöhe abhängig. Eine Entschädigung bspw. fiktiver Strommengen findet nicht statt.

Zuletzt sollte aufgrund der nicht vollständig abzuschätzenden Auswirkungen eine zeitnahe **Evaluierung** innerhalb von **höchstens zwei Jahren** vorgesehen werden – auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein beschleunigter Ausbau aufgrund akzeptanzgesteigerter Effekte zu verzeichnen sein muss. Sollte sich die Beschleunigung nicht einstellen, sollte erwogen werden, das Akzeptanzgesetz grundsätzlich neu zu gestalten.